

Satzung der Gemeinde Wangerland zur Umrechnung und Glättung von satzungsrechtlichen Euro-Beträgen

Aufgrund

- der §§ 5a, 6, 29, 39, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 01.04.1996 (Nds. GVBl. S. 82, 227)
- der §§ 1,2,3, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374),
- der §§ 25 und 26 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101)
- des § 47a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1997 (Nds. GVBl. S. 422)
- des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242)

hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 04.09. 2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Satzungsänderungen

Artikel 1	Hauptsatzung
Artikel 2	Aufwandsentschädigungssatzung (Ehrenamtlich Tätige)
Artikel 3	Verwaltungskostensatzung
Artikel 4	Aufwandsentschädigungssatzung (Feuerwehr)
Artikel 5	Satzung über den Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr
Artikel 6	Hundesteuersatzung
Artikel 7	Vergnügungssteuersatzung
Artikel 8	Wochenmarktgebührensatzung
Artikel 9	Aufwandsentschädigungssatzung (Ratsmitglieder u.a.)
Artikel 10	Zweitwohnungssteuersatzung
Artikel 11	Ablösesatzung für Kfz-Einstellplätze
Artikel 12	Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte
Artikel 13	Sondernutzungsgebührensatzung
Artikel 14	Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten

II. Inkrafttreten

I. Satzungsänderungen

Artikel 1 Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wangerland vom 12.01.1999 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „25.000,00 DM“ durch die Angabe „12.800,00 Euro“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „25.000,00 DM“ durch die Angabe „12.800,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Aufwandsentschädigungssatzung

Die Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall sowie Reisekostenentschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 17.12.1974 in der z.Zt. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Buchst. a) wird die Angabe „3,50 DM“ durch die Angabe „1,80 Euro“ ersetzt.
- b) In § 2 Buchst. b) wird die Angabe „4,00 DM“ durch die Angabe „2,05 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Verwaltungskostensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Wangerland vom 05.05.1992 wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „26,00 Euro“ ersetzt.
- b) In § 6 Abs. 3 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „26,00 Euro“ ersetzt.
- c) In dem Kostentarif werden die Angaben in DM-Beträgen entsprechend der beigefügten Anlage 1 durch die Angaben in Euro-Beträgen ersetzt.

Artikel 4 Aufwandsentschädigungssatzung

Die Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die für der Gemeinde Wangerland ehrenamtlich tätig werden, vom 15.12.1981 in der z.Zt. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 Buchst. a) erhält folgende neue Fassung:

Für selbständig tätige Feuerwehrmänner:

15,50 Euro je Stunde der versäumten Arbeitszeit, höchstens aber 103,00 Euro täglich.

b) In § 5 werden die monatlichen Aufwandsentschädigungen wie folgt neu festgesetzt:

Gemeindebrandmeister	154,00 Euro
Stellv. Gemeindebrandmeister, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister	103,00 Euro
Stellv. Gemeindebrandmeister, sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister	25,70 Euro
Ortsbrandmeister	77,00 Euro
Stellv. Ortsbrandmeister	31,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter	23,50 Euro
Gerätewart	23,50 Euro
Jugendwart	23,50 Euro

Artikel 5

Satzung über den Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr

Die Satzung der Gemeinde Wangerland über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 21.12.1995 wird wie folgt geändert:

In dem Kostentarif werden die Angaben in DM-Beträgen entsprechend der beigefügten Anlage 2 durch die Angaben in Euro-Beträgen ersetzt.

Artikel 6

Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wangerland vom 22.07.1980 in der z.Zt. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 1 Buchst. a) wird die Angabe „70,00 DM“ durch die Angabe „35,80 Euro“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 1 Buchst. b) wird die Angabe „140,00 DM“ durch die Angabe „71,60 Euro“ ersetzt.
- c) In § 3 Abs. 2 Buchst. a) aa) wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „511,30 Euro“ ersetzt.
- d) In § 3 Abs. 2 Buchst. a) bb) wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.022,60 Euro“ ersetzt.
- e) In § 3 Abs. 2 Buchst. b) aa) wird die Angabe „500,00 DM“ durch die Angabe „255,60 Euro“ ersetzt.
- f) In § 3 Abs. 2 Buchst. b) bb) wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „511,20 Euro“ ersetzt.

Artikel 7 Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wangerland vom 17.12.1985 in der z.Zt. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Nr. 1 Buchst. a) wird die Angabe „75,00 DM“ durch die Angabe „38,35 Euro“ ersetzt.
- b) In § 2 Nr. 1 Buchst. b) wird die Angabe „150,00 DM“ durch die Angabe „76,70 Euro“ ersetzt.
- c) In § 2 Nr. 2 wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,35 Euro“ ersetzt.
- d) In § 2 Nr. 3 Buchst. a) wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,25 Euro“ ersetzt.
- e) In § 2 Nr. 3 Buchst. b) wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,60 Euro“ ersetzt.

Artikel 8 Wochenmarktgebührensatzung

Die Satzung der Gemeinde Wangerland über die Erhebung von Standgeldern auf Wochenmärkten vom 24.02.1987 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Wochenmärkte beträgt je Markttag und laufenden Meter Frontlänge Verkaufs- oder Ausstellungsfläche 0,90 Euro, jedoch mindestens 5,00 Euro.

Artikel 9 Aufwandsentschädigungssatzung

Die Satzung der Gemeinde Wangerland über die Gewährung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörnden Ausschussmitglieder vom 17.10.2000 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „125,00 DM“ durch die Angabe „62,50 Euro“ ersetzt.
- b) In § 2 Abs. 2 Buchst. a) wird die Angabe „250,00 DM“ durch die Angabe „125,00 Euro“ ersetzt.
- c) In § 2 Abs. 2 Buchst. b) wird die Angabe „125,00 DM“ durch die Angabe „62,50 Euro“ ersetzt.
- d) In § 2 Abs. 2 Buchst. c) wird die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „7,50 Euro“ ersetzt.
- e) In § 2 Abs. 5 werden die Angabe „40,00 DM“ durch die Angabe „20,00 Euro“ und die Angabe „80,00 DM“ durch die Angabe „40,00 Euro“ ersetzt.

- f) In § 3 werden die Angabe „40,00 DM“ durch die Angabe „20,00 Euro“ und die Angabe „80,00 DM“ durch die Angabe „40,00 Euro“ ersetzt.
- g) In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „7,50 Euro“ ersetzt.
- h) In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 Euro“ ersetzt.
- i) In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 10 Zweitwohnungssteuersatzung

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Wangerland vom 18.12.1990 in der z.Zt. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Nr. 1 Buchst. a) wird die Angabe „550,00 DM“ durch die Angabe „282,00 Euro“ ersetzt.
- b) In § 4 Nr. 1 Buchst. b) wird die Angabe „824,00 DM“ durch die Angabe „422,00 Euro“ ersetzt.
- c) In § 4 Nr. 1 Buchst. c) wird die Angabe „1.100,00 DM“ durch die Angabe „563,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 11 Ablösesatzung für Kfz-Einstellplätze

Die Satzung der Gemeinde Wangerland über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kfz-Einstellplätze vom 16.12.1991 in der z.Zt. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Angabe „7.500,00 DM“ durch die Angabe „3.840,00 Euro“ und die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.560,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 12 Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Wangerland vom 17.10.1994 in der z.Zt. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 3 werden die Angabe „350,00 DM“ durch die Angabe „179,00 Euro“ und die Angabe „400,00 DM“ durch die Angabe „204,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 13
Sondernutzungsgebührensatzung

Die Satzung der Gemeinde Wangerland über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 18.07.1997 in der z.Zt. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „DM“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
- b) In § 1 Abs. 7 wird die Angabe „10,00 DM bis 1.000,00 DM“ durch die Angabe „5,00 bis 500,00 Euro“ ersetzt.
- c) In dem Kostentarif werden die Angaben in DM-Beträgen entsprechend der beigefügten Anlage 3 durch die Angaben in Euro-Beträgen ersetzt.

Artikel 14
Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten

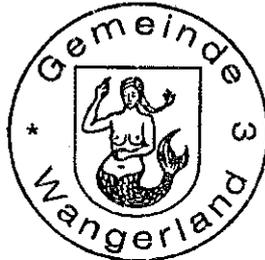
In § 3 wird die Angabe „300,00 DM“ durch die Angabe „153,00 Euro“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hohenkirchen, den 04.09. 2001


Gramberger
Bürgermeister



Anlage 1

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wangerland

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag Euro
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	1,30
1.1.2	im Format DIN A4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mi Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiss)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	0,25
1.3.1.2	im Format DIN A3	0,50
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,80
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	3,80
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	2,60
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	1,30
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,30
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pausch- betrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.	
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	1,50
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	2,60
2.2	Beglaubigungen von	

2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,60
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,10
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	
2.4	Austellung von Zeugnissen , Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,00 bis 102,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 bis 10,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,00 bis 25,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	10,00 bis 25,00

Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifelegenheit ersucht wird, werden keine Gebühren erhoben.

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 4. | Abgabe von Druckstücken
(Ortssatzungen, Abgabensatzungen,
Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmver-
zeichnissen und dergleichen) | |
| | für jede angefangene Seite | 0,15 |
| | jedoch mindestens | 1,00 |
| 5. | Aufnahme von Verhandlungen | |
| | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite | 9,50 bis 23,80 |
| 6. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 5,00 bis 500,00 |
| 7. | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde | 9,50 bis 23,80 |
| 8. | Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen | |
| 8.1 | bis zu 5.000,00 Euro des Bürgschaftsbetrages | 10,00 |
| 8.2 | für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro | 5,00 |
| 9. | Vermögensverwaltung | |
| 9.1 | Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen | |

9.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vor- tretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts odere des betroffenen Teil- betrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grund- pfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nomonalbetrages des vor- tretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,00 - 50,00
9.4	Austellung eines Zeugnisses über das Nichtbe- stehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufs- rechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	5,00 - 25,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hunde- steuermarken	2,00
13.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	
	für jedes Jahr	2,50
14.	Feststellungen aus Konten und Akten je ange- fangene halbe Arbeitsstunde	10,00 bis 25,00
14a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	7,50
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffent- lichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1.	

16.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
16.1	0,2 qm	1,00
16.2	0,5 qm	1,50
16.3	1,0 qm	2,50
16.4	über 1,0 qm	4,00
17.	Abgabe von Stadtplänen	
17.1	bis zur Größe 1 : 5000	10,00
17.2	bis zur Größe 1 : 10000	2,50
17.3	bis zur Größe 1 : 15000	1,50
17.4	bis zur Größe 1 : 25000	1,00
18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt, als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	10,00 bis 25,00
19.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 bis 25,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	10,00 bis 25,00
20.	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments je Grabmal	20,00

21	Archiv	
21.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 bis 25,00
21.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
	Daneben kann die Gebühr nach den Tarifnummern 21.1 erhoben werden.	
21.3	Benutzung des Archivs	
21.3.1	für einen Tag	5,00
21.3.2	für eine Woche	15,00
21.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
22.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 bis 500,00

Auflage 2

Kostentarif zur Satzung der Gemeinde Wangerland über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zur erfüllenden Pflichtaufgaben

1	Personaleinsatz	
1.1	Einsatzstunde je Feuerwehrmann	10,00 €
1.2	Sicherheitswachen je Feuerwehrmann und Stunde	8,00 €
	Bei Einsätzen nach 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird ein Zuschlag von 35 %, bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50 % erhoben.	
2	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	Tanklöschfahrzeug	
	a) je Betriebsstunde	36,00 €
	b) Fahrtkosten je km Wegstrecke	0,80 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug	
	a) je Betriebsstunde	32,00 €
	b) Fahrtkosten je km Wegstrecke	0,80 €
2.3	Einsatzleitfahrzeug	
	a) je Betriebsstunde	16,00 €
	b) Fahrtkosten je km Wegstrecke	0,80 €
2.4	Schlauchwagen, Gerätewagen	
	Fahrtkosten je km Wegstrecke	0,80 €
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	
	Fahrtkosten je km Wegstrecke	0,80 €
2.6	Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeugs für die Sicherheitswachen je Tag und Veranstaltung	25,00 €
3	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)	
3.1	Unfallrettungsgerät (Schere, Spreitzner, Hebekissen)	
	a) manuell angetriebene Geräte je Einsatzstunde	2,50 €
	b) durch Motor angetriebene Geräte je Einsatzstunde	20,00 €
3.2	Arbeitsgeräte	
3.2.1	Notstromaggregat je Betriebsstunde	15,00 €
3.2.2	Tragkraftspritze je Betriebsstunde	20,00 €
3.2.3	Motorsäge je Einsatzstunde	10,00 €
3.2.4	Beleuchtungsgerät, Schiebeleiter, Steckleiter, Fangleinen je Einsatzstunde	5,00 €
3.2.5	Saugschlauch A je Länge und Tag	4,00 €
3.2.6	Druckschlauch B je Länge und Tag	4,00 €
3.2.7	Druckschlauch C je Länge und Tag	4,00 €
3.2.8	Standrohr, Übergangsstück, Verteiler und Stahlrohr je Stück und Tag	4,00 €
4	Materialverbrauch	
	Materialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Öl-binder, Löschpulver, Wasser aus dem Leitungsnetz u.a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu dem jeweils gültigen Preis berechnet.	
5	Die Gebühren zu 1 bis 4 werden nebeneinander erhoben.	
6	Sonstiges	
	Sofern für bestimmte Leistungen in diesem Gebührentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Bei der Überlassung von Geräten ist vorher mit der Gemeinde ein Gebührensatz zu vereinbaren.	

Anlage 3

Tarif

zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wangerland vom 18. Juli 1997.

Tarifziffer	Art der Sondernutzung	Gebühr je angefangene Einheit Euro	Mindestgebühr Euro
1	Verkaufswagen, Verkaufseinrichtungen	Tag/qm 7,50 Woche/qm 50,00 Monat/qm 175,00	25,00
2	Verkaufsstände im Reisegewerbe	Tag/qm 5,50	15,00
3	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu ge- werblichen gastronomi- schen Zwecken	Monat/qm 2,50	25,00
4	Werbeaufbauten vor Geschäften (geschäftszugehörig)	Tag/qm 1,25 Woche/qm 7,50 Monat/qm 25,00	5,00
5	Werbeaufbauten (geschäftsunabhängig)	Tag/qm 1,50	30,00
5a	Hinweisschilder privater Art	2,50 EUR je Monat und 0,5 qm	5,00
6	Verteilen von Werbematerial, kommerziell, ohne Stand	Tag/Pers. 12,50 Wo./Pers. 75,00	- -
7	Warenauslagen und Stellschilder, soweit mehr als 1 m ² in Anspruch ge- nommen wird	Monat/qm 5,00	30,00
8	Vitrinen, Warenauto- maten, Schaukästen, Schaufenstervorbauten, Veranden	Monat/qm 12,50 Jahr/qm 125,00	40,00
9	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zuge- lassener Kfz. und Anhänger		
	- je PKW	Woche 25,00	-

	- je LKW, Zugmaschinen, LKW-Anhänger und Wohnwagen	Woche	50,00	-
	- Sonstige	Woche	15,00	-
10	Flohmärkte, gewerbe- rechtlich festgesetzt	Tag	125,00	-
11	Volksfeste, Ausstellungen, Messen, u. ä. Ver- anstaltungen	Tag	25,00	-
12	Zirkusgastspiele	Tag	-	-
13	Weihnachtsbaumhandel	bis 200 qm	125,00	-
		bis 500 qm	150,00	-
		über 500 qm	250,00	-
14	Mit Bauzaun umgebene Verkehrsfläche	Monat/qm	1,25	20,00
15	Aufstellen von Baubuden, Arbeitswagen, Gerüsten, Baugeräten, Bauma- schinen u. ä., soweit sie nicht der öffentl. Ver- und Entsorgung dienen	Monat/qm	1,25	20,00
16	- Wertstoffcontainer für Kleidung und Schuhe bei kommerzieller Aufstellung	Monat/Stück	10,00	-
	- sonstige Container	für Zwecke der Anlieger bis zu einer Dauer von einer Woche gebührenfrei		
		Woche/Stück	20,00	-
17	Lagerung von Baustof- fen und Bauteilen	für Zwecke der Anlieger bis zu einer Dauer von einer Woche gebührenfrei		
		Woche/qm	1,25	20,00
18	Befahren von gewichtsbe- schränkten Gemeindestraßen mit Fahrzeugen, deren tats. Gesamtgewicht das zugelas- sene Gesamtgewicht (festge- setzte Gewichtsobergrenze laut Widmung) für die jew. Gemein- destraße überschreitet.	10,00 - 1.000 EUR je Fahrzeug und Verwendungs- zweck		

19

a) Nutzung der Straße
während des Ein-
baues von Kanälen
u. Leitungen soweit
sie nicht der öffent-
lichen Versorgung
dienen,

Woche/je angef. 100 lfdm	7,50	25,00
--------------------------	------	-------

b) jede sonstige Art des
Abbruchs des
Straßenkörpers

Woche/qm	1,00	25,00
----------	------	-------